Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

EINGANG
16. NOV. 2018

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Schornsteinfegerinnung
Mecklenburg-Vorpommern
An der Molkerei 1
18198 Klein Schwaß

Bearbeitet von: Mandy Klaus
Telefon: 0385 / 588-7663
E-Mail: m.klaus@bm.mv-regierung.de
Az: VII-304-21000-2018/027-087
Schwerin, 13. November 2018

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.09.2018 ist die „Zweite Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft" in Kraft getreten.

Wir möchten Sie bitten, über Ihren Verteiler auch die Innungen bzw. die Ausbildungsbetriebe in Ihrem Zuständigkeitsbereich über das Inkrafttreten der Änderung dieser Förderrichtlinie zu informieren.

Die Richtlinie richtet sich an Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, denen der tägliche Weg zur Schule nicht zuzumuten ist und die daher am Beschulungsort untergebracht werden müssen. Eine auswärtige Unterkunft ist notwendig, wenn die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und beruflicher Schule und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich Wege- und Wartezeiten mehr als drei Stunden beträgt.

Die Ausbildungsvergütungsgrenze wurde erhöht. Der Zuschuss wird nun Schülerinnen und Schülern gewährt, wenn deren Ausbildungsvergütung regelmäßig nicht über 600 Euro brutto liegt. Ebenfalls wurde der Bewilligungszeitraum von einem Schulhalbjahr auf ein ganzes Schuljahr erweitert. Im Weiteren wird der regelmäßige Besuch der Schule vorausgesetzt.

Der Antrag muss zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 30. November für das Schuljahr beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingereicht werden. Für das Schuljahr 2018/2019 wird ausnahmsweise eine Antragsfrist bis 31. Januar 2019 gewährt.

9700014221798

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beigefügten Zweiten Änderung der Richtlinie.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Ilona Pollack

Anlage:
- Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft vom 01.09.2015
- Zweite Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft vom 24.10.2018

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 01.09.2015

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen bei notwendiger auswärtiger Unterkunft.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Landeszuschüsse zu den Aufwendungen für die notwendige auswärtige Unterkunft für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen während des Schulbesuches. Diese Aufwendungen schließen auch die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrten zum Unterricht ein.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

3.1 Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern, die ein Ausbildungsverhältnis in Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sind und Landesfachklassen oder überregionale Fachklassen in Mecklenburg-Vorpommern besuchen. Das gilt entsprechend für den Besuch von länderübergreifenden Fachklassen in anderen Ländern gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler/Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2010) oder für den Besuch von Fachklassen in anderen Bundesländern aufgrund bilateraler Vereinbarungen.

3.2 Schülerinnen und Schüler beruflicher Vollzeitbildungsgänge mit Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern, sofern sie das 30. Lebensjahr vollendet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Schülerin oder der Schüler besucht regelmäßig die zuständige berufliche Schule. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht steht eine Zuwendung nach dieser Richtlinie nicht zu.

4.2 Der Zuschuss wird Schülerinnen und Schülern gewährt, wenn deren Ausbildungsvergütung regelmäßig nicht über 500 Euro brutto liegt.

4.3 Eine auswärtige Unterkunft ist notwendig, wenn die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und beruflicher Schule und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich Wege- und Wartezeiten mehr als drei Stunden beträgt. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen, wenn aufgrund der Art der Behinderung nur eine geringere Zeit zumutbar ist.

4.4 Die Schülerin oder der Schüler hat nicht mehr als zwei Mal eine Berufsausbildung abgebrochen.

4.5 Die Schülerin oder der Schüler erhält keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuschüsse

5.1 Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Projektförderung in der Art einer Festbetragsfinanzierung.

5.2 Der Festbetrag setzt sich zusammen aus einem Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterkunft und einem Teilbetrag für die Fahrtkosten.

5.2.1 Der Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterkunft beträgt pauschal 175 Euro je Halbjahr.

5.2.2 Der Teilbetrag zu den Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Unterricht beträgt für die kürzeste Strecke vom Ausbildungs- oder Wohnort zum Unterrichtsort pauschal:

a) 140 Euro je Halbjahr bis 300 km und
b) 280 Euro je Halbjahr über 300 km.

5.2.3 Wird die Ausbildung im laufenden Schulhalbjahr abgebrochen, so stehen die unter Nummern 5.2.1 und 5.2.2 genann-

ten Pauschalen nur anteilig im Verhältnis der Dauer der absolvierten Ausbildung im Schulhalbjahr zur Gesamtdauer des Schulhalbjahres zu.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte können beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Zuschuss für ein Schulhalbjahr beantragen. Der Antrag soll zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 31. Oktober für das erste Schulhalbjahr und bis zum 28. Februar für das zweite Schulhalbjahr beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Antragstellung möglich.

6.1.2 Dem schriftlichen Antrag (Anlage 1) sind eine Bestätigung der beruflichen Schule (Anlage 2) und, sofern die Schülerin oder der Schüler eine Ausbildungsvergütung erhält, eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes beziehungsweise des Trägers der Ausbildung (Anlage 3) sowie ein Nachweis der Fahrtzeiten und der kürzesten Kilometerentfernung vom Ausbildungs- oder Wohnort zur beruflichen Schule beizufügen.

6.1.3 Die Voraussetzung, dass die Ausbildungsvergütung regelmäßig nicht über 500 Euro brutto liegt, ist durch einen Nachweis des Ausbildungsbetriebes beziehungsweise des Trägers der Ausbildung über die Höhe der Ausbildungsvergütung zu belegen.

6.1.4 Die Schülerin oder der Schüler verpflichtet sich im Antrag, dem Unterricht nicht unentschuldigt fernzubleiben.

6.2 Bewilligungsverfahren

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erstellt als Bewilligungsbehörde den Bescheid (Anlage 4).

6.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird an die Antragstellerin oder den Antragsteller für das erste Schulhalbjahr regelmäßig bis zum 31. Dezember und für das zweite Schulhalbjahr bis zum 30. April ausgezahlt. Die Zahlung des Zuschusses bis zu diesen Terminen setzt voraus, dass der Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum unter Nummer 6.1.1 genannten Zeitpunkt beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingereicht wurde. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Auszahlung möglich.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

In Abweichung von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) wird die Bestätigung der Schule über die Unterrichtszeiten und die regelmäßige Teilnahme am Unterricht (Anlage 5) als Verwendungsnachweis gewertet. Die Bestätigung ist von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger spätestens drei Monate nach Ablauf des Schulhalbjahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

8. Übergangsbestimmungen

Für Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für das Schuljahr 2014/2015 sind die Regelungen der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft vom 24. Januar 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 52) weiter anzuwenden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2015 in Kraft und am 31. Juli 2018 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft vom 24. Januar 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 52) außer Kraft.

Schwerin, den 01.09.2015

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
In Vertretung
Sebastian Schröder

Mittl.bl. BM M-V 2015 S. 136

Zweite Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Oktober 2018

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft vom 1. September 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 136), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 19. Juli 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4.2 wird die Angabe „500" durch die Angabe „600" ersetzt.

2. Ziffer 5.2.1 wird wie folgt gefasst:

   „Der Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterkunft beträgt pauschal 350 Euro je Schuljahr."

3. Ziffer 5.2.2 wird wie folgt gefasst:

   „Der Teilbetrag zu den Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Unterricht beträgt für die kürzeste Strecke vom Ausbildungs- oder Wohnort zum Unterrichtsort pauschal:

   a) 280 Euro je Schuljahr bis 300 km und
   b) 560 Euro je Schuljahr über 300 km."

4. Ziffer 5.2.3 wird wie folgt gefasst:

   „Wird die Ausbildung im laufenden Schuljahr abgebrochen, so stehen die unter Nummern 5.2.1 und 5.2.2 genannten Pauschalen nur anteilig im Verhältnis der Dauer der absolvierten Ausbildung im Schuljahr zur Gesamtdauer des Schuljahres zu.".

5. Ziffer 6.1.1 wird wie folgt gefasst:

   „Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte können beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Zuschuss für ein Schuljahr beantragen. Der Antrag soll zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 30. November für das Schuljahr beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Antragstellung möglich.".

6. In Ziffer 6.1.3 wird die Angabe „500" durch die Angabe „600" ersetzt.

7. In Ziffer 6.2 wird die Angabe „(Anlage 4)" gestrichen.

8. Ziffer 6.3 wird wie folgt gefasst:

   „Der Zuschuss wird nach Bestandskraft des Bescheides in einer Summe ausgezahlt.".

9. In Ziffer 6.4 wird die Angabe „(Anlage 5) durch die Angabe „(Anlage 4)" und die Angabe „Schulhalbjahres" durch die Angabe „Schuljahres" ersetzt.

10. In Ziffer 7 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 5" durch die Angabe „Anlagen 1 bis 4" ersetzt.

11. In Ziffer 9 wird die Angabe „31. Juli 2019" durch die Angabe „31. Juli 2023" ersetzt.

12. Die Anlage 4 wird aufgehoben.

13. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 sowie die neue Anlage 4 werden wie beigefügt gefasst.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft.

Schwerin, den 24. Oktober 2018

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse